



Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Bern, 16. Februar 2009

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Déborah Perrin
Dokument: 090315 Vernehmlassung Via sicura

Via sicura Varianten zum Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. November 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Bemühungen des Bundes für mehr Verkehrssicherheit werden vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) begrüsst. Das Programm Via sicura enthält eine Reihe von Massnahmen, welche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen können. Zur Zeit fehlt dem Programm aber noch eine Priorisierung der verschiedenen Massnahmen. Für die Umsetzungsphase muss deshalb, auch angesichts der verfügbaren Ressourcen, eine Fokussierung auf diejenigen Massnahmen erfolgen, von denen die grössten Verbesserungen der Verkehrssicherheit erwartet werden.

Erlauben Sie uns folgenden Vorschlag für eine Priorisierung der Aufgaben:

- **Bauliche Massnahmen:** Der Fokus muss auf neuralgische Stellen gelegt werden. Deren Sanierung muss über die Strassenbudgets des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erfolgen, wobei die betroffenen Gemeinwesen die Prioritäten in eigener Verantwortung festlegen. Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden werden abgelehnt. Ebenso sollen bei Polizeikontrollen vor allem stark gefährdete Abschnitte überwacht werden.
- Bei Baulichen Massnahmen ist zudem auf einen haushälterischen Umgang mit dem Kulturland zu achten. Einvernehmlichen Lösungen mit den Grundeigentümern sind dabei oberste Priorität einzuräumen.
- **Nicht-bauliche Massnahmen:** Fokussierung auf bekannt Risikogruppen wie Neulenker, Raser und suchgefährdete Personen. Der weitaus grösste Teil der Unfälle wird durch diese Personen verursacht. Es erscheint uns falsch, die überwiegende Mehrheit der Fahrzeug-

lenker wegen Verfehlungen dieser Risikogruppen zu bestrafen. Die überwiegende Mehrheit der Fahrzeuglenker handelt absolut verantwortungsbewusst und korrekt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel

SVG Art. 6c: Gemäss Abs. 2 sollen Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen sukzessive saniert werden. Diese Massnahme hat für uns Priorität. Bund und Kantone sind aufgefordert, entsprechende Mittel in ihren jeweiligen Budgets zur Verfügung zu stellen. Zu den Unfallschwerpunkten gehören unserer Beurteilung nach Fussgängerstreifen und unbewachte Bahnübergänge.

SVG Art. 15c: Der Fahrausweis ist zeitlich nicht zu befristen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Befristung des Fahrausweises vor allem dazu dienen, die Weiterbildung der Fahrzeuglenkenden zu fördern und die Fahrfähigkeit zu überprüfen. Wie einleitend bemerkt, verhält sich die überwiegende Mehrheit der Fahrzeuglenkenden absolut korrekt und verantwortungsvoll. Um die Fahrzeuglenkenden über Neuerungen im Strassenverkehr zu informieren, könnte beispielsweise mit der Rechnung für die Automobilsteuer jährlich eine Information über aktuelle Neuerungen beigelegt werden. Dies erscheint uns wesentlich vorteilhafter als eine Weiterbildung alle zehn Jahre. Die Information muss zudem durch jene bereit gestellt werden, welche Änderungen erlassen, also vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden.

SVG Art. 19: Mit dieser neuen Bestimmung soll ein Minimalalter von acht Jahren für das Radfahren eingeführt werden. Diese neue Bestimmung wird vom SBV abgelehnt. Die bisherige Regelung die vom kantonalen Beginn der Schulpflicht abhängt, ist beizubehalten. Gerade in ländlichen Regionen finden sich oft längere Schulwege. Mit dem Fahrrad können diese Schulwege in wesentlich kürzerer Zeit bewältigt werden. Umgekehrt kann damit auch vermieden werden, dass die Eltern die Kinder mit dem Auto zur Schule fahren.

SVG Art. 21: In diesem Artikel soll ein Mindestalter für das Führen von Tierfuhrwerken von 16 Jahren eingeführt werden. Der SBV lehnt dieses Mindestalter in dieser generellen Form ab. Gerade Jugendliche in der Landwirtschaft pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren. Zum Umgang mit Pferden gehören auch Kutschenfahrten. Zudem ist die Bedeutung für den Agrotourismus als Diversifikationspotenzial von Bauernbetrieben nicht zu unterschätzen. Wir können uns aber mit der Einführung eines derartigen Mindestalters für das Führen von Tierfuhrwerken mit Personentransport einverstanden erklären.

SVG Art. 57: Das Helmobligatorium für Radfahrer wird vom SBV abgelehnt. Es wirkt auf (potenzielle) Radfahrer eher abschreckend. Ein Obligatorium steht damit in Gegensatz zu Bemühungen des Bundes, die Bewegung und sportliche Betätigung der Bevölkerung zu fördern (z.B. Kampagne Bike to Work). Der Hohe Anteil an Radsportlern, welche den Helm trägt, beweist, dass diese durchaus eigenverantwortlich handeln und selber entscheiden können, wann sie den Helm tragen.

SVG Art. 105 resp. Unfallverhütungsgesetz: Der SBV kann weder der vorgeschlagenen Zweckbindung der Busseneinnahmen noch der Erhöhung der Netto-Prämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zustimmen. Erstere stellt einen Eingriff in die kantonale Hoheit dar und muss deshalb abgelehnt werden. Dies umso mehr, als die Bundesbeiträge an die Kantone in den vergangenen Jahren laufend reduziert wurden und im Zuge zukünftiger Sparprogramme (Aufgabenüberprüfung des Bundes, Netzbeschluss Strassen) weitere Kürzungen drohen. Letztere führt zu einer Erhöhung der Fiskalquote und ist damit auch nicht im Sinne des SBV. Vor allem ist bei den Präventionsmassnahmen und der laufenden Information der Verkehrsteilnehmer auf eine bessere Zusammenarbeit der bestehenden Instanzen im Sinne der Unfallprävention zu setzen, welche

bei den Infokampagnen des Bundesamtes für Unfallverhütung beginnt, die Verkehrsplanung miteinbezieht und bei der Analyse und Auswertung von Verkehrsunfällen noch lange nicht endet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor